

# AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



30. Jahrgang

Moers, den 18.06.2003

Nr. 8

## INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Versteigerung von Fundsachen
3. Herstellung von Straßen und Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen;  
hier: Stichweg Azaleenweg – Flurstück 1344
4. Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung;  
hier: Wasserwerk Rumeln
5. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
6. Widmung von Straßen;  
hier: Stichweg Azaleenweg
7. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)  
vom 28.05.2003

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 323 541** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 20.05.2003

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 658 141** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 21.05.2003

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Xanten der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **350 266 070** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 22.05.2003

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 935 471** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 10.06.2003

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

## Bekanntmachung der Stadt Moers

### Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, dem 04.07.2003, findet um 10.00 Uhr auf dem Platz am Königlichen Hof eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten.

Versteigert werden u.a.

Fahrräder, Armbanduhren, Schmuck, Brillen, Textilien und Handys.

Verlierer können ihre Eigentumsansprüche bis zum 03.07.2003, 12.00 Uhr, Unterwallstraße 9, Zimmer 213, geltend machen.

Moers, den 02.06.2003

Der Bürgermeister  
Hofmann

## Bekanntmachung der Stadt Moers

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Straße gemäß §§ 127 ff des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.1999, endgültig hergestellt ist:

### Stichweg Azaleenweg – Flurstück 1344 -

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beitragsfähigen Grundstücke an der genannten Straße werden in nächster Zeit zu Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Moers, 03.06.2003

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

### Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserwerk Rumeln)

Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellte Antrag der Stadtwerke Duisburg AG

als Betreiberin des Wasserwerks Rumeln  
(Unternehmerin)

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i. V. m. §§ 24, 26, 27, 45 und 47 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NW. Nr. 77)

liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438)

### in der Zeit vom 26. Juni bis 25. Juli 2003 einschließlich

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Meerstraße 2, Neues Rathaus, Zimmer 109

### zu jedermanns Einsicht aus.

Die Stadtwerke Duisburg AG beantragen, auf den Grundstücken der Gemeinde Duisburg

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 68, 69, 74, 75 und 232

Grundwasser in folgender Höchstmenge zu entnehmen:

750 m<sup>3</sup> stündlich  
18.000 m<sup>3</sup> täglich  
540.000 m<sup>3</sup> / 30 Tage  
3.000.000 m<sup>3</sup> jährlich.

Die Entnahme dient der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Duisburg AG und der Zulieferung an die Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI GmbH, ehemals Stadtwerke Moers GmbH) zur Versorgung der Ortslage Moers-Kapellen.

Diese Bewilligung soll die bis zum 31.12.2004 befristete wasserrechtliche Erlaubnis ersetzen.

**Einwendungen** können schriftlich in **zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zur Niederschrift spätestens bis **vier Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 22.08.2003) bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - in 40408 Düsseldorf, Postfach 30 08 65 (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.16.21-009/94**) erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Es ist beabsichtigt, über den Antrag ohne einen Erörterungstermin bzw. eine mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 143 LWG i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW).

**Einwendungen hiergegen** können ebenfalls spätestens bis **vier Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 22.08.2003) bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - in 40408 Düsseldorf, Postfach 30 08 65 (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.16.21-009/94**) erhoben werden.

Im Übrigen wird –auch für den Fall, dass eine Erörterungstermin stattfinden sollte - darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. **verspätet** erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen bleiben unberücksichtigt.

Ebenso bleiben unberücksichtigt gleichförmige Eingaben i.S.d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.

Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender für sich geltend machen. Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile betreffend das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen der jeweiligen Einwender deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 27.05.2003

Bezirksregierung Düsseldorf  
-54.16.21-009/99-  
Im Auftrag  
gez. Brans

Moers, den 06.06.2003

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Stadt Moers mit der laufenden Nr. 430, ausgestellt auf den Namen Sonja Bäck, ist seit dem 06.12.2002 in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 12.06.2003

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Plänklers

### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Stichweg Azaleenweg

#### Anliegerstraße

Gemarkung Repelen, Flur 35, Flurstück 1344

Der Plan, aus denen die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 12.06.2003

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
Standardauszug

Maßstab 1:1000 Datum 12.06.2003

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

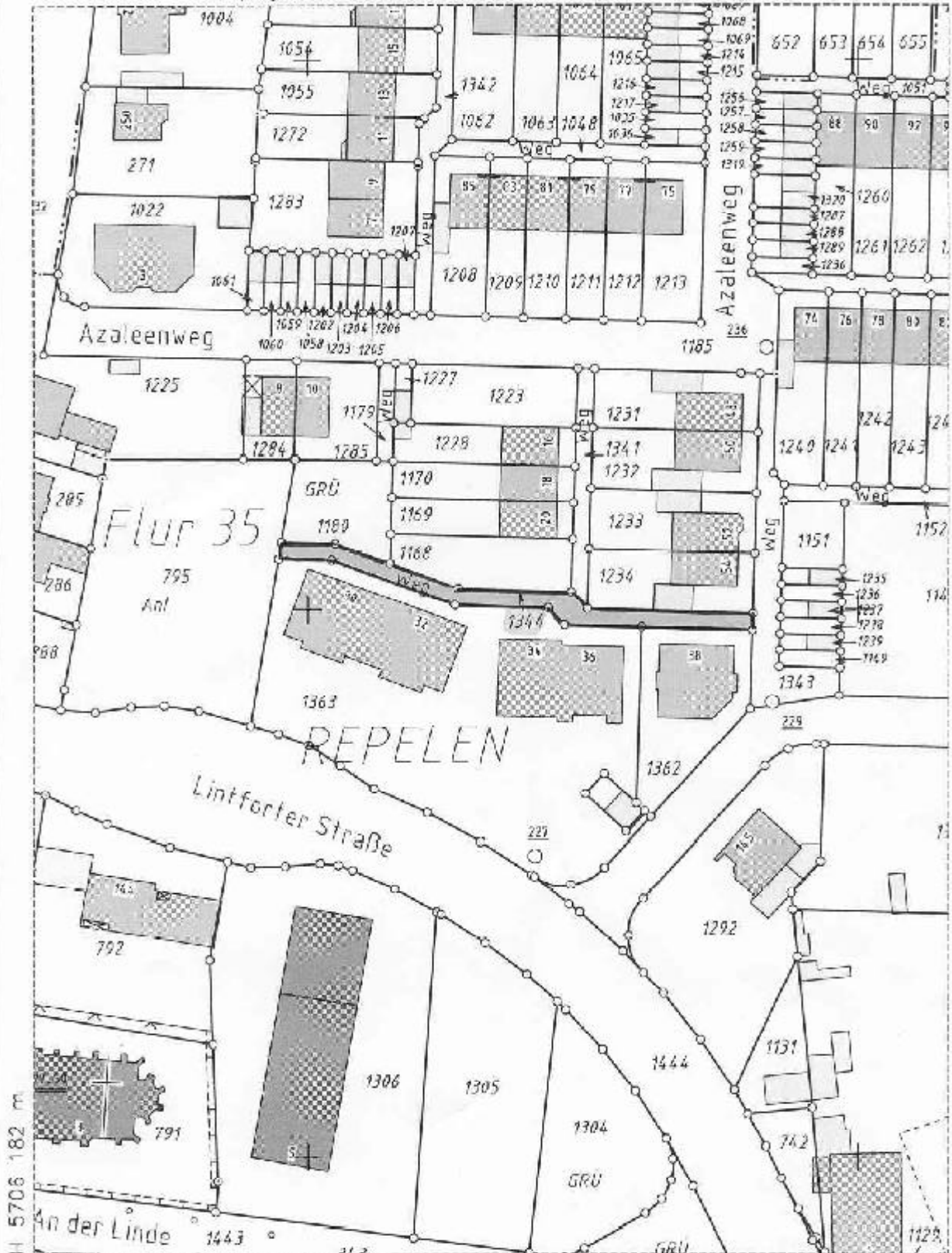
KREIS WESEL Die Landrätin  
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers  
Gemarkung Repelen Flur 35  
Flurstück 1344

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

R 2542 516 m

H 5706 410 m



H 5706 182 m

R 2542 350 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 4 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Verbreitungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**Satzung  
über  
Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 28.05.2003**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306 / SGV. NW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1995 (GV. NW. S. 384) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am **28.05.2003** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3  
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4  
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) jedoch nicht regelmäßig an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.

d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen bis zu 3 Tagen.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange (z. B. Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs) dies erfordern.

**§ 5  
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

**§ 6  
Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Eine Beantragung zugunsten Dritter ist nur mit deren schriftlich nachgewiesenen Einverständnis zulässig. Werden Rechte Dritter durch die Sondernutzungssatzung beeinträchtigt, so ist deren Einverständnis durch den Antragsteller schriftlich einzuholen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Außenmöblierung von Gastronomie- und ähnlichen Betrieben (Freisitze) sind pro Betrieb einheitlich zu gestalten. Den Antragsunterlagen sind Anlagen (Fotos, Zeichnungen) beizufügen, aus denen Art und Gestaltung der Möblierung hervorgehen. Eine Erlaubnis wird nur erteilt, wenn sich der beantragte Freisitz weitgehend harmonisch und qualitativ in das Gesamtbild der Örtlichkeit einfügt.

**§ 7  
Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit und / oder auf Widerruf zugunsten des Antragstellers erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Übertragung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

### § 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### § 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) Der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger
  - b) Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
  - c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

### § 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.2001 außer Kraft.

### Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Moers vom 28.05.2003

#### Gebührentarif:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten nach Maßgabe der unten angeführten Zoneneinteilung für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Nicht-kontinuierliche Nutzungen sind nur für die Dauer von längstens einem Monat zu erlauben.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet, angefangene Quadratmeter sind voll zu berechnen.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 

4.1 für nichtkommerzielle Sondernutzungen	25,— Euro
4.2 für kommerzielle Sondernutzungen	50,— Euro
5. Für Sondernutzungen, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung dienen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller zu führen. Für Sondernutzungen der politischen Parteien werden keine Gebühren erhoben.
6. Aufgrund der mit der Deutschen Städte-Medien GmbH getroffenen Vereinbarung werden alle Sondernutzungen, bei denen öffentliche Fläche zu Werbezwecken in Anspruch genommen wird, von dieser berechnet.

**B. Gebührensätze:****I. Berechnung nach genutzter Fläche und Zeitraum (Angaben in Euro pro m<sup>2</sup> und Monat):**

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1. Warenauslagen vor Ladenlokalen	9,—	7,—	5,—
2. Freisitze, Straßencafés (Aufstellung von Tischen und Stühlen)	6,—	5,50	5,—
3. Verkaufswagen, Imbissbuden, Verkaufsstände Promotionsstände, kommerzielle Spielgeräte (z. B. Karussells)	20,—	15,—	10,—
4. Frühlings- und Volksfeste, Straßenfeste (soweit nicht unter II/1) Schützenfeste, Stadt- und Stadteilfeste, Musikveranstaltungen u.ä.	7,—	6,—	5,—
5. Zirkusveranstaltungen	-	0,75	0,50
6. nichtkommerzielle Spielgeräte gebührenfrei			
7. Bauzäune, -gerüste, -maschinen, -buden, -container, Arbeitswagen, Gehwegüberfahrten und sonstige Baustelleneinrichtungen Materiallagerungen	4,—	3,50	3,—

**II. Berechnung nach pauschalen Gebührensätzen:**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Betrag Euro
1	Veranstaltung von nichtkommerziellen Straßenfesten (Nachbarschaftsfesten) bis 3 Tage Dauer	21,—
2	Befahren der Fußgängerzone außerhalb der festgesetzten Be- und Entladezeiten	
	a) Befahren zum Erreichen der Anwohnerparkplätze (pro PKW / Bewilligungsdauer pro Kalenderjahr)	11,—
	b) regelmäßiges Befahren zum Erreichen des Geschäftslokales (KFZ / Kalenderjahr)	26,—
	c) alle sonstigen Nutzungen (Bewilligungsdauer bis längstens einen Monat)	11,—
3	Nichtkommerzielle Informationsstände	8,—
4	Aufstellung eines Containers für die Dauer von bis zu 3 Tagen	16,—
5	Aufstellung von Fahrradständern	gebührenfrei

**C. Zoneneinteilung:**

1. Zone 1 umfasst den jeweils als Fußgängerzone teileingezogenen Bereich der Straßenfläche in der Innenstadt sowie die Homberger Straße zwischen Königlicher Hof und Klever Straße sowie den Kastellplatz und den Neumarkt.
2. Zone 2 umfasst die
  - Homberger Straße zwischen Sand- und Cecilienstraße und Karlsplatz,
  - Bismarckstraße zwischen Donaustraße und Barbarastraße, Leissstraße, Zwickauer Straße, Jahnstraße, Moselstraße zwischen Zwickauer- und Eupener Straße,
  - Bahnhofstraße zwischen Nieper Straße und Moerser Straße sowie Hermann-Thelen-Platz und Bapaumeplatz,
  - Bendmannstraße zwischen Friedhofstraße und Moerser Straße,
  - Römerstraße zwischen Gerhard- und Ruhrorter Straße,
  - Lintforter Straße zwischen Hoher Weg und Grubenstraße und Repelen Markt,
  - Kurt-Schumacher-Allee von Rathausallee bis Konrad-Adenauer-Straße
  - sowie das durch die Repelener Straße (bis Mühlenstraße), Mühlenstraße, Rheinberger Straße (zwischen Mühlen- und Wilhelm-Schroeder-Straße), Wilhelm-Schroeder-Straße, Klever Straße (von Wilhelm-Schroeder-Straße bis Homberger Straße), Xantener Straße (zwischen Homberger Straße und Essenberger Straße), Essenberger Straße (zwischen Xantener Straße und Homberger Straße), Augustastraße, Uerdinger Straße (von Augustastraße bis Carl-Schultze-Damm), Carl-Schultze-Damm (Wallanlage) und Krefelder Straße (von Carl-Schultze-Damm bis Unterwallstraße umschlossene Gebiet einschließlich der genannten Straßen bzw. Straßenteile), soweit dieses nicht in Zone 1 erfasst ist.
3. Zone 3 umfasst alle sonstigen Straßen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am **28.05.2003** beschlossene **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.05.2003

Hofmann  
Bürgermeister